



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235 AUSGESONDERT 159

1980

Berlin, den 26. Juni 1980

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
17.4.80	Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.....	159
17. 4. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen	162
2. 6. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen — Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen —	164
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 125/3 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	165
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 126/4 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas.....	166
5. 5. 80	Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen.....	167
23. 5. 80	Anordnung über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln	170
2. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Zweite ELB —	172
6. 6. 80	Anordnung Nr. 38 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	173
4. 6. 80	Anordnung über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe	173
30. 5. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	174

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 17. April 1980

Zur Sicherung einer würdigen Bestattung verstorbener Bürger sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürger, der staatlichen Organe, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bestattungseinrichtungen, der Rechtsträger bzw. Eigentümer kommunaler und kirchlicher Friedhöfe für alle sich aus Todesfällen ergebenden Handlungen, die Nutzung und Verwaltung von Friedhöfen sowie die Übernahme Verstorbener durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Prinzipien von Ethik und Moral sind bei der Überführung, dem Umgang mit und der Bestattung von Verstorbenen einzuhalten.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind für die Sicherung der Dienstleistungen des Bestattungs- und Friedhofswesens und die damit verbundenen medizinischen Leistungen, für die Gewährleistung der Hygiene bei der Überführung, Bestattung und Exhumierung sowie für die Bereitstellung von Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Beisetzungen finden auf Friedhöfen oder auf von den örtlichen Staatsorganen dafür bestimmten Ehrenplätzen statt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind Rechtsträger kommunaler Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe sind Eigentum staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Volkseigene Betriebe können durch die Räte der Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft und der Verwaltung kommunaler Friedhöfe beauftragt werden.

(5) Auf allen Friedhöfen sind Beisetzungen unabhängig von Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung), Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit gleichberechtigt zu gewährleisten. Das gilt auch für die Benutzung von Leichenaufbewahrungsräumen und Feierhallen. Einschränkungen sind zulässig beim Vorhandensein mehrerer Friedhöfe an einem Ort sowie bei für Erdbestattungen nicht geeigneten Bodenverhältnissen.

(6) Sonderregelungen über die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen durch staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, für bestimmte Gruppen Verstorbener oder die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen für eine bestimmte Bestattungsart bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

(7) Im Bereich der Hochseefischerei und -Schifffahrt gelten für Sterbefälle die für diesen Bereich erlassenen Regelungen.